

## Vorwort

§ 24 UmwStG ist die Vorschrift des UmwStG mit dem größten Anwendungsbereich. In der Gestaltungspraxis dürften mit Abstand die meisten Fälle unter diese Regelung fallen, die steuerneutrale Umstrukturierungen von und in betriebliche Personengesellschaften ermöglicht.

Dies ist darin begründet, dass unter den Anwendungsbereich des § 24 UmwStG (z.B.) jede Erweiterung einer bestehenden Personengesellschaft im Gesellschafterbestand rechnet, wenn die Einlage der hinzutretenden Gesellschafter dem Gesellschaftsvermögen verhaftet bleibt. Auch die Gründung einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter in ein Einzelunternehmen findet steuerlich unter Anwendung des § 24 UmwStG statt, wenn der hinzutretende Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen zahlt. Diese Vorgänge haben insbesondere im freiberuflichen Bereich Relevanz. Hier sind bei der Errichtung (und Erweiterung) von Sozietäten, Gemeinschaftspraxen die Steuervergünstigungen des § 24 UmwStG nicht mehr wegzudenken. § 24 UmwStG ist nämlich die einzige Bestimmung des UmwStG, die eine steuerbegünstigte Einbringung in eine Gesellschaft ermöglicht, die keine Handelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft ist. Erfasst werden alle Innen- und Außengesellschaften, die steuerlich als Mitunternehmerschaft angesehen werden. Schließlich bietet § 24 UmwStG ein Instrument der steuerneutralen Bildung von Holdingstrukturen, der Errichtung von mehrstufigen Personengesellschaften und der Ausgliederung von Teilbetrieben auf (bestehende oder neu gegründete) Tochter-Personengesellschaften.

Die in dem Buch enthaltenen Übersichten, Schaubilder und Prüflisten geben einen Überblick, welche Vorgänge von der Sonderregelung des § 24 UmwStG erfasst werden. Weiterhin wird hier ein Katalog über die wesentlichen Problempunkte angeboten, die bei der Einbringung betrieblicher Organisationseinheiten hinsichtlich des steuerlichen Sacheinlagetabstands und der Durchführung einer Buchwertfortführung (z.B. Formerfordernisse, Fristen) einer besonderen Prüfung bedürfen. Dies soll dazu beitragen, dass keine entscheidungserheblichen Fragen unerörtert bleiben, um so die Umstrukturierung im Einzelfall steuerlich optimal zu gestalten.

**Mühleip, im Oktober 2020**

**Joachim Patt**